

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN

Der Unternehmer, der Straßentransportdienstleistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportdienstleistungen (im Folgenden als "Allgemeine Bedingungen" bezeichnet) erbringt, ist Mateusz Chrzanowski, der ein Unternehmen unter dem Namen PM ADVISE SP. Z O.O. mit der Adresse Wrocław, ul. Stabłowicka 77A / 17, 54-062 Wrocław, NIP (Steuernummer): 8943165351, REGON (Gewerbenummer): 388427605 (im Folgenden als "Transporteur" bezeichnet).

I. Vertragsabschluss

1. Der Transporteur erbringt Transportdienstleistungen immer nach Annahme des Transportauftrags (d.h. des Transportvertrags). Der Transporteur bestätigt die Auftragsannahme, indem er dem Kunden die Erlaubnis über einen elektronischen Auftragsabschluss: per E-Mail, Fax, Text oder durchs Hinterlassen einer Nachricht auf dem Transportbörsen-Messenger, sendet. Transportdienstleistungen werden auf der Grundlage des Transportauftrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des allgemein geltenden Rechts erbracht.
2. Alle Bedingungen für die Ausführung eines Transportauftrags, die eine Stunde nach Annahme des Auftrags gemäß Punkt 1 an den Transporteur gesendet wurden gelten als unverbindlich, es sei denn, der Transporteur stimmt ihnen elektronisch zu.
3. Mit dem Auftrag oder der Beauftragung zusätzlicher Dienstleistungen erklärt sich der Auftraggeber mit der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, soweit dies nicht durch andere gegenseitige Vereinbarungen geregelt wurde.

4. Der Auftraggeber erkennt an, dass für die vom Transporteur erbrachten Dienstleistungen folgende Fahrzeuge verwendet werden: Marke: Iveco, Renault, Fiat, Mercedes Modell: Daily, Master, Ducato, Sprinter die das Aufladen folgender Waren ermöglichen: waren seitwärts und rückwärts zu laden.

II. Art der Vertragserfüllung

1. Das Be- und Entladen von Waren liegt in der Verantwortung des Auftraggebers bzw. des Beladers oder Empfängers. Der Transporteur kann die Verpflichtung der Be- oder Entladetätigkeiten übernehmen, nachdem er die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, insbesondere hinsichtlich der Art des Be- oder Entladens der Waren. Der Transporteur hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung von 50 EUR netto für jeden Be- oder Entladevorgang.
2. Der Subunternehmer oder Fahrer, der die im Transportauftrag angegebene Ladung empfängt, ist nicht befugt, im Namen des Transporteurs Willenserklärungen abzugeben oder anzunehmen sowie Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen, Ausschlüsse oder Ergänzungen des Inhalts des Transportauftrags, Auftrags für die vom Transporteur erbrachte Zusatzleistungen oder den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzugehen.
3. Der Transporteur hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung von 10% (zehn Prozent) des angegebenen Wertes, wenn der Auftraggeber oder eine andere in seinem Namen handelnde Person eine Werterklärung oder ein spezielle Interesse an der Warenlieferung im Frachtbrief legt.
4. Im Falle einer Änderung der Transportauftragsbedingungen durch den Auftraggeber durch Änderung des Beladeortes, des Entladeortes oder der Warengroße oder ihres Gewichts, wenn die Änderung Folgendes zur Folge hat:

- a) Erhöhung der Kilometeranzahl, die der Transporteur zurücklegen muss, um den Transportauftrag auszuführen,
- b) Erhöhung der Größe oder des Gewichts der zu transportierenden Waren,

Der Transporteur hat Anspruch auf eine Entschädigung (für die Umsetzung neuer Anweisungen) in Höhe von 100 EUR und des Betrags, der sich aus der Umrechnung der Kilometeranzahl, um die sich die Strecke verlängert hat, oder der Größe oder des Gewichts der Waren in Bezug auf die aus dem Transportauftrag resultierenden Daten, multipliziert durch 1 EUR, ergibt.

5. Der Transporteur behält sich das Recht vor, bei der Erbringung von Transportdienstleistungen Subunternehmer einzusetzen, denen er die Erbringung des Transports in jeder Phase seiner Durchführung anvertrauen kann.
6. Der Transporteur behält sich das Recht vor, die Warenverpackungsrichtig vor dem Beladen und nach dem Beladen aufs Fahrzeug zu überprüfen.
7. Der Transporteur hat Pfandrecht auf die transportierte Ware, um Ansprüche aus Transportverträgen zu sichern, die im Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen wurden.
8. Im Zusammenhang mit dem Transportauftragsabschluss ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Verpflichtungen zu erfüllen oder sicherzustellen, die gemäß den Bestimmungen des Transportauftrags, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Absender der Ware liegen.
9. Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, sind die unter Punkt 8 genannten Auftraggeber Verpflichtungen wie folgt:
 - a) Vorbereitung und Verpackung der transportierten Ware in einer Weise, die für den Transport auf der Straße

geeignet ist und die Lieferung und Ausgabe der Ladung, die Gegenstand des Transportauftrags ist, ohne Mängel oder Schäden ermöglicht;

- b) Ausstellung für den Transport einer bestimmte Fracht eines Frachtbriefs und dessen vollständige und entsprechende Ausfüllung;
- c) Beifügung zum Frachtbrief aller Dokumente, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Transports und nach geltendem Recht erforderlich sind.
- d) Bereitstellung für den Transporteur vollständiger, genauer und sachlicher Informationen, die für die Transportdurchführung erforderlich sind,
- e) Benachrichtigung über das Beladen und Bereitstellung von Informationen an den Transporteur mindestens eine Stunde vor dem geplanten Beladen;
- f) Benachrichtigung über das Entladen und Bereitstellung von Informationen an den Transporteur mindestens eine Stunde vor dem geplanten Entladen;
- g) Unterstützung auf Anfrage des Transporteurs in Kontakt mit dem Belader oder Empfänger der im Transportauftrag angegebenen Ladung;
- h) Erstattung zusätzlicher dokumentierter Kosten an den Transporteur, die ihm zur Ausführung des Transportauftrags oder durch die vom Auftraggeber erteilten Anweisungen entstanden sind;
- i) sofortige Einreichung von Einwänden oder Kommentaren bezüglich der erbrachten Leistung, sowohl

eigener als auch des Empfängers der Ladung,
j) Verpflichtung jedes Beladers der bestellten und zur Beförderung bereitgestellten Ware zu Folgendem:

- Überprüfung der Verpackung der zum Transport bereitgestellten Waren und ihres Gewichts vor dem Verladen,
- Beladung der für den Transport übergebenen Waren ins Fahrzeug des Transporteurs,
- Aufstellung der Ladung im Fahrzeug des Transporteurs auf eine Weise, die einen sicheren Transport der Waren ermöglicht, insbesondere um sie vor Beschädigung oder Überlastung der Fahrzeugachse des Transporteurs zu schützen;

k) Verpflichtung jedes Empfängers der transportierten und bestellten Waren zu Folgendem:

- Gewährleistung günstiger Bedingungen für die Aufstellung des Fahrzeugs des Transporteurs am Entladeort;
- Bereitstellung der zum Warenentladen erforderlicher Ausrüstung,
- Überprüfung der transportierten Ware beim Entladen auf Menge und sichtbare Schäden.

10. Für den Fall, dass der Auftraggeber die zur Ausführung des Transportauftrags erforderlichen Unterlagen nicht ausstellt oder ungültige oder falsch ausgefüllte Unterlagen ausstellt, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für alle in diesem Zusammenhang dem Transporteur entstandenen Schäden sowie für entgangenen Gewinn.

11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Fahrer des Transporteurs, mit dem er im Rahmen der Ausführung des Transportauftrags Kontakt aufgenommen hat, keine Transportangebote ohne Wissen des Transporteurs vorzulegen und dem Fahrer keine Informationen über die Vergütung und andere Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Transporteur zur Verfügung zu stellen. Das vorstehende Verbot gilt während des Transportauftrags und für 2 Jahre ab dem Datum seiner Ausführung. Im Falle eines Verstoßes gegen das oben genannte Verbot zahlt der Auftraggeber dem Beförderer eine Vertragsstrafe von 10 000 PLN.

III. Zusätzliche Dienstleistungen

1. Der Transporteur kann auf der Grundlage einer gesonderten, bezahlten Bestellung zusätzliche vom Kunden bestellte Dienstleistungen erbringen, das sind insbesondere:

- a) Erstellung eines Statusprotokolls der Fracht,
- b) Rastdienstleistung,
- c) andere Zusatzleistungen zu individuell vereinbarten Konditionen.

2. Der Auftraggeber und der Empfänger der auf dem Frachtbrief angegebenen Waren sind dazu berechtigt, in jeder Durchführungsphase des Transportvertrags ein Protokoll über den Zustand der zum Transport eingereichten Ladung zu erstellen. Das Statusprotokoll der Fracht wird vom Transporteur oder seinem Subunternehmer gegen eine zusätzliche Vergütung von 50 (in Worten: fünfzig) Euro netto erstellt.

3. Wenn im Transportvertrag mit dem Auftraggeber oder in den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht angegeben wurde, dass sich der Transporteur verpflichtet, eine Rastdienstleistung für einen bestimmten Zeitraum kostenlos oder zu einem bestimmten Preis bereitzustellen, ist der Kunde verpflichtet, dem Transporteur 200 (in Worten: zweihundert) Euro netto pro angefangenen Rasttag zu zahlen, wenn der Transporteur sich bereit erklärt, eine Rastdienstleistung auszuführen. Der gleiche Preis gilt für eine Rastdienstleistung nach der im Transportauftrag angegebenen kostenlosen Rastzeit (sofern solch eine Zeit vorgesehen wurde). Der Transporteur darf die Durchführung des Rastdienstes verweigern, wenn er den Zeitplan für die Ausführung anderer vom Transporteur angenommener Bestellungen beeinflusst.
 - b) der Auftraggeber oder der in seinem Namen handelnde Belader die Ladung, die Gegenstand des Transportauftrags ist, nicht für die Freigabe vorbereitet oder die Ladung nicht innerhalb der im Transportauftrag angegebenen Frist (Zeitspanne) und innerhalb einer Stunde nach Ablauf der geplanten Ladezeit geladen hat.
 - c) die für die Lieferung vorbereitete Ladung erheblich von der Beschreibung im Transportauftrag oder in den Transportdokumenten abweicht, insbesondere in Bezug auf Größe, Menge, Gewicht oder Verpackungsmethode.
 - d) die Ladung keine Verpackung hat, wenn dies erforderlich ist, und wenn die Verpackung nach Angaben des Transporteurs in einem gegebenen Fall unzureichend oder defekt ist.
 - e) die Angaben auf dem Frachtbrief in jedem Teil von den Vereinbarungen abweichen, die sich aus dem Transportauftrag (Vereinbarungen mit dem Auftraggeber) ergeben.

IV. Vertragsrücktritt

1. Für den Fall, dass der Auftraggeber vom Transportauftrag (Transportvertrag) zurücktritt, bevor der Transporteur mit seiner Ausführung beginnt, d.h. bevor der Transporteur das Fahrzeug an der Ladestelle anmeldet, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 30 (in Worten: dreißig)% der Vergütung für den vereinbarten Transportauftrag (Transportvertrag) zu zahlen.
2. Wenn der Auftraggeber während seiner Ausführung (nachdem das Fahrzeug an der Ladestelle abgestellt wurde) vom Transportauftrag (Transportvertrag) zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 50 (in Worten: fünfzig)% der Vergütung für den vereinbarten Transportauftrag (Transportvertrag) zu zahlen.
3. Der Transporteur darf vom Transportauftrag zurücktreten, wenn:
 - a) nach der Aufstellung des Transportmittels am Verladeort der Auftraggeber oder der in seinem Namen handelnde Belader sich weigert, die Fracht, die Gegenstand des Transportauftrags ist, freizugeben.
4. Im Falle des Rücktritts des Transporteurs vom Transportauftrag aus Gründen, die dem Auftraggeber und den in seinem Namen handelnden Personen zuzurechnen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Transporteur eine Vertragsstrafe von 50 (in Worten: fünfzig)% der Vergütung für den vereinbarten Transportauftrag (Transportvertrag) zu zahlen.
5. Im Falle des Rücktritts des Transporteurs vom Transportauftrag aus Gründen, die dem Transporteur zuzurechnen sind, ist der Transporteur verpflichtet, dem Auftraggeber einen Betrag zu zahlen, der 10% der für den Transportauftrag (Transportvertrag) festgelegten Vergütung entspricht.

V. Haftung

Sowohl der Transporteur als auch der Auftraggeber und andere am Transport der Waren beteiligte Personen haften auf der

Grundlage und in dem Umfang, der in den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den allgemein geltenden Gesetzen festgelegt ist.

VI. Reklamation

1. Bei Einwänden gegen die Art und Richtigkeit der Transportdurchführung darf eine befugte Person (Auftraggeber oder Empfänger) eine schriftliche Reklamation an die Adresse des Transporteurs senden. Reklamationen in Bezug auf Inhalte und Anhänge sollten den Anforderungen des geltenden Rechts entsprechen.
2. Insbesondere müssen der Reklamation folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - a) Transportauftrag;
 - b) Frachtbrief,
 - c) Schadensbericht - falls er erstellt wurde,
 - d) ein Dokument, aus dem der Wert der transportierten Waren hervorgeht (Transportvertrag);
 - e) schriftlicher Anspruch mit Berechnung des entstandenen Schadens.
3. Der Transporteur ist berechtigt, die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu verlangen, wenn diese zur Prüfung der Reklamation benötigt werden. Wenn die Reklamation nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeschlossen wird, wird die Reklamation nicht berücksichtigt.
4. Der Transporteur wird innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Erhalten, um ihrer Ergänzung bitten, wenn aus der Reklamation kein Anspruch der Person, die die Reklamation einreichte, als Partei in ihrem Sachverhalt aufzutreten hervorgeht oder wenn die Beschwerde nicht den in den geltenden Vorschriften und Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen entspricht. Wenn keine Antwort auf die Vorladung erfolgt, wird die Reklamation nicht berücksichtigt.
5. Der Transporteur wird die Reklamation innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Annahme, ihrer wirksamen Ergänzung oder Korrektur beantworten.
6. Die Antwort auf die Reklamation darf schriftlich an die Adresse des eingetragenen Sitzes des Unternehmers, der die Reklamation einreicht, oder in einer

schriftlichen Form an die E-Mail-Adresse aus der Reklamation oder dem Transportauftrag, auf den sich die Reklamation bezieht, geschickt werden.

7. Der Auftraggeber und der Empfänger dürfen keine Abzüge von Vergütungen gegenüber dem Transporteur für erbrachte Dienstleistungen machen, es sei denn, der Transporteur stimmt dem schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit zu.
8. Durch die Einreichung einer Reklamation wird das Zahlungsdatum der Vergütung für erbrachte Dienstleistungen, einschließlich der Dienstleistung, auf die sich die Reklamation bezieht, nicht ausgesetzt.

VII. Datenschutz

1. Die in Punkt 2-9 dargelegten Bestimmungen enthalten Information, die in Art. 13 Absatz 1-2 und Art. 14 Absatz 1-2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr sowie über die Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (nachstehend " RODO ") bestimmt wurden.
2. Der Verantwortliche der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und der personenbezogenen Daten der im Auftrag des Auftraggebers handelnden Personen (Ansprechpartner) ist der Transporteur. Bei Sicherheitsfragen von personenbezogener Daten sollte die Korrespondenz an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: office@pm-advise.com
6. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden verarbeitet, um den Transportauftrag (Transportvertrag) gemäß Art. 6 Absatz 1b DSGVO.
3. Personenbezogene Daten von Personen, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, werden zum Zwecke der Vertragserfüllung (des Transportauftrags) gemäß Art. 6 Absatz 1f DSGVO, d. h. des rechtlichen Interesses des Verantwortlichen für personenbezogene Daten, verarbeitet.
4. Personenbezogene Daten des Auftraggebers und in seinem Namen handelnder Personen werden ebenfalls verarbeitet, um:

- a) Ansprüche oder Rechteverteidigung des Auftraggebers aufgrund seiner Geschäftstätigkeit und Durchführung von Marketingaktivitäten für seine eigenen Produkte und Dienstleistungen (gemäß Art. 6 Abs. 1f DSGVO) geltend zu machen,
 - b) Unterlagen zu den vorgenommenen Abrechnungen (gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO in Verbindung mit aus Art. 74 Abs. 2 des Rechnungslegungsgesetzes vom 29. September 1994) aufzubewahren.
5. Der Auftraggeber und in seinem Namen handelnde Personen haben das Recht, auf ihre Daten zuzugreifen und diese zu korrigieren, ihre Entfernung zu beantragen, die Verarbeitung einzuschränken, das Recht zur Datenübertragung zu erheben und der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen.
 6. Wenn festgestellt wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt, haben der Auftraggeber und die in seinem Namen handelnden Personen das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Amt für Datenschutz) einzureichen.
 7. Personenbezogene Daten des Kunden und der in seinem Namen handelnden Personen können Subunternehmern des Transporteurs (Unternehmen, die auf der Grundlage von Vertrauensvereinbarungen zusammenarbeiten, soweit dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist), seinen Geschäftspartnern (Unternehmen, die die Dienstleistungen des Transporteurs und seine Kunden unterstützen) und Unternehmen, die fortlaufende Beratungsdienste erbringen, zur Verfügung gestellt werden.
 8. Personenbezogene Daten des Auftraggebers und der in seinem Namen handelnden Personen werden vom Transporteur für die Transportauftragszeit (Transportvertrag) und solange es möglich ist, um Ansprüche im Zusammenhang mit dessen Abschluss geltend zu machen,

verarbeitet. Außerdem können diese Daten für Archivierungszwecke für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum des Vorgangs zählend, gespeichert werden, wodurch die Verarbeitung abgeschlossen werden musste.

9. Die Angabe personenbezogener Daten durch den Auftraggeber und in seinem Namen handelnde Personen ist freiwillig, jedoch für den Abschluss und die Ausführung des Transportauftrags (Transportvertrags) erforderlich.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugang zum Inhalt des Punktes 1-9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jede in seinem Namen handelnde Person zu gewähren, deren Daten er dem Transporteur zur Verfügung gestellt hat, um den Transportauftrag abzuschließen oder auszuführen (Transportvertrag).
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Punkt 10 genannten Informationen, unmittelbar nach Übermittlung der personenbezogenen Daten der im Namen des Auftraggebers handelnden Person an den Transporteur zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum ihrer Bereitstellung.
12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erfüllung der Verpflichtung aus Punkt 11 auf Ersuchen des Transporteurs zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt, indem dem Transporteur eine dokumentarische Erklärung vorgelegt wird, in der bestätigt wurde, dass der in Punkt 10 angegebenen Inhalt von jeder der im Namen des Auftragnehmers handelnden Personen, deren personenbezogene Daten der Auftraggeber dem Transporteur zur Verfügung gestellt hat, gelesen wurde.

VIII. Sachverhalt, der beim Transport verboten ist

1. Der Transporteur akzeptiert nicht einen den Warentransport, der nach den Vorschriften der Länder, durch die die Ladung transportiert wird, verboten ist oder der gegen die einschlägigen Export-, Import- und sonstigen Vorschriften verstößt oder die Sicherheit von Mitarbeitern und Angestellten gefährdet oder die andere Ladungen verschmutzt, befleckt oder auf andere Weise zerstört oder deren Transport

wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Folgende Gegenstände sind zum Transport verboten:

- a) Organe und menschliche oder tierische Überreste oder Leichen;
 - b) Waren von besonderem Wert, z. B. Kunstwerke, Antiquitäten, Gegenstände von beträchtlichem wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen Wert und philatelistische, numismatische, hochwertige Briefmarken, Gegenstände von Sammlerwert;
 - c) Edelmetalle und Steine;
 - d) Sprengstoffe, Gase, brennbare Flüssigkeiten, Entzündbare Feststoffe, oxidierende Materialien, giftige Materialien, radioaktive Materialien, ätzende Materialien, andere gefährliche Gegenstände und Materialien;
 - e) radioaktive, giftige Güter/Materialien;
 - f) Schusswaffen und Schusswaffenmunition;
 - g) lebende Tiere und Pflanzen, Samen;
 - h) Pelze, Elfenbein und Elfenbeinprodukte, Psychopharmaka, Medikamente, Drogen;
 - i) Zigaretten, Tabak, Alkohol und andere verbrauchsteuerpflichtige Waren;
 - j) Wertpapiere, Zertifikate, Währung;
 - k) Lebensmittel/Lebensmittel die frisch, verderblich sind oder die kontrollierte Lebensmitteltemperatur erfordern;
 - l) Energy-Drinks;
 - m) Körperflüssigkeiten;
 - n) verderbliche Sachen;
 - o) pornografisches Material;
 - p) Gegenstände oder Materialien, die andere Gegenstände verschmutzen, beflecken oder auf andere Weise beschädigen;
 - q) Gegenstände, die für Personen und Sachwerte gefährlich oder schädlich sind.
2. Mit der Übermittlung eines Transportauftrags (Transportvertrags) erklärt der Auftraggeber, diese Allgemeinen

Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und dass er sie akzeptiert. Mit der Übermittlung eines Transportauftrags (Transportvertrags) an den Transporteur erklärt der Auftraggeber auch, dass er den Transport von Fracht mit den in Absatz 1 genannten Gegenständen nicht bestellt.

3. Wenn in der im Auftrag des Auftraggebers beförderten Ladung die oben in Absatz 1 genannten Gegenstände festgestellt werden, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die dem Transporteur im Zusammenhang mit dem Transport von Fracht verbotenen Gegenstände entstehen. In diesem Fall ist der Auftraggeber auch für den vom Transporteur verlorenen Gewinn verantwortlich.

IX. Schlussbestimmungen

1. Wenn der Transporteur einen Schaden erleidet, der über die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen reservierten Vertragsstrafen hinausgeht, hat der Transporteur das Recht, Schadensersatz zu verlangen, der über die Höhe der Vertragsstrafen zu den allgemeinen Bedingungen hinausgeht.
2. Bei Nichterfüllung oder unzulässiger Ausführung eines Transportauftrags durch den Auftraggeber, wofür im Transportauftrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine andere Vertragsstrafe vorgesehen war, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Transporteur eine Vertragsstrafe von 50 (in Worten: fünfzig)% der Vergütung für den vereinbarten Transportauftrag (Transportvertrag) zu zahlen.
3. Der Auftraggeber hat kein Recht, die Ansprüche aus dem Transportauftrag, die ihm gegenüber dem Transporteur zustehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Transporteurs auf Dritte zu übertragen.
4. In Angelegenheiten, die nicht unter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen, gilt das allgemein geltende Recht, insbesondere das polnische Recht.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind am Hauptsitz des Transporteurs freizugänglich und erhältlich und werden auf der Internetseite unter folgender Adresse veröffentlicht: www.pm-advise.com

6. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, werden von einem polnischen gemeinsamen Gericht beigelegt, das für den Sitz (die Anschrift) des Transporteurs zuständig ist.
7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01. Mai 2020 in Kraft.